

wesentliche Unterscheidungsmerkmale zwischen dem Strafprozeßrecht der Staaten der realen Demokratie und dem der bürgerlichen Staaten, insbesondere in ihrem imperialistischen Stadium. Die bürgerlichen Staaten deklarieren zwar in ihren Verfassungen und Prozeßgesetzen nach außen hin noch derartige Grundsätze, aber nur, um ihren wahren Charakter zu verschleiern. Tatsächlich werden diese Grundsätze jedoch nicht verwirklicht, sondern höchstens formal gehandhabt.

Die kategorische Anweisung des § 291 StPO „Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, wenn . . .“ ist also in dem demokratischen Charakter unseres Staates begründet. Das bedeutet: die unter den Schutz des § 291 StPO gestellten Vorschriften sind solche, auf denen das Urteil unter allen Umständen beruht.

In Fällen des unbeschränkt eingelegten Rechtsmittels bietet die Vorschrift des § 291 StPO kein Problem. Wird also ein Urteil in vollem Umfange angefochten, so muß es — soweit einer der in § 291 StPO genannten Mängel vom Rechtsmittelgericht festgestellt wird — in vollem Umfange aufgehoben werden, auch wenn dieser Mangel in der Begründung des Rechtsmittels nicht erwähnt worden ist.

Anders steht es in den Fällen, in denen der Staatsanwalt oder der Angeklagte die Nachprüfung des Urteils gemäß § 283 Abs. 2 StPO beschränkt wissen will. § 280 StPO zählt zunächst die Gründe auf, die regelmäßig zur Nachprüfung des angefochtenen Urteils führen. Das Rechtsmittel kann jedoch gemäß § 283 Abs. 2 StPO darauf beschränkt werden, daß das Urteil nur bezüglich der Nichtanwendung bzw. der unrichtigen Anwendung eines Strafgesetzes oder bezüglich der Strafzumessung nachgeprüft werden soll. Daraus ergibt sich, daß der Staatsanwalt oder der Angeklagte die Fragen der ungenügenden Aufklärung oder der unrichtigen Feststellung des Sachverhalts sowie — und das ist für unser Problem wichtig — der Verletzung von Verfahrensvorschriften durch ausdrückliche Beschränkung des Rechtsmittels der Nachprüfung entziehen kann.

Ergibt sich hieraus nun, daß in den Fällen der Beschränkung des Rechtsmittels gemäß § 283 Abs. 2 StPO das Rechtsmittelgericht daran gehindert ist, die Verletzung so grundlegender Vorschriften, wie sie in § 291 Ziff. 1 bis 5 StPO aufgezählt sind, zu beachten?

Einer derartigen Auffassung steht der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Es handelt sich doch bei diesen Bestimmungen nicht um gewöhnliche Verfahrensvorschriften, sondern vielmehr um solche, die den Kern des demokratischen Charakters unseres gesamten Strafverfahrens bilden. Eine vom Rechtsmittelgericht festgestellte Verletzung dieser Vorschriften durch das Vordergericht kann folglich weder unbeachtet noch ohne Konsequenzen für den Bestand des angefochtenen Urteils bleiben.

Aber auch eine vollständige Aufhebung des angefochtenen Urteils ist nicht möglich. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 282 Abs. 1 StPO, nach dem das Urteil, soweit es nicht angefochten ist, rechtskräftig wird. Die Prozeßparteien haben die Möglichkeit, jedes Urteil durch Nichteinlegung eines Rechtsmittels bzw. durch Rücknahme eines bereits eingelegten Rechtsmittels (§§ 278, 285 StPO) in vollem Umfange rechtskräftig werden zu lassen. Das Tätigwerden des Rechtsmittelgerichts ist also vom Willen der Prozeßparteien abhängig; dies gilt auch für den Umfang seines Tätigwerdens. Würde das Rechtsmittelgericht diese Begrenzung seiner Befugnisse nicht beachten, dann würde es insoweit die gesetzlich bestimmten Funktionen der Staatsanwaltschaft für sich in Anspruch nehmen bzw. die Rechtskraftwirkung nicht beachten. Ist das Rechtsmittel beschränkt, so ist das Urteil in gewissem Umfange rechtskräftig geworden und unterliegt insoweit nicht mehr der Aufhebung im Rechtsmittelverfahren;

aufgehoben werden kann es nur in seinen noch nicht rechtskräftig gewordenen Teilen.

Insoweit hat auch der § 291 StPO in den Fällen der Beschränkung des Rechtsmittels gemäß § 283 Abs. 2 StPO Bedeutung. Wird eine Verletzung der im § 291 StPO aufgezählten Vorschriften festgestellt, so muß das Urteil, soweit es angefochten ist — also im Schuld- und Strafausspruch bzw. nur im Strafausspruch — aufgehoben werden. Das bedeutet aber andererseits, daß das Rechtsmittelgericht auch in den Fällen der Beschränkung des Rechtsmittels das angefochtene Urteil daraufhin nachprüfen muß, ob eine der in § 291 StPO aufgeführten Vorschriften verletzt ist.

Dieses Ergebnis wird sowohl der Bedeutung des § 291 StPO als auch den Interessen der Prozeßparteien, die für die Beschränkung des Rechtsmittels triftige, von unserer Strafprozeßordnung anerkannte Gründe haben können, gerecht.

Eine weitere Frage ist, ob in den Fällen der gemäß § 291 StPO notwendigen Aufhebung des Urteils und der Zurückverweisung der Sache dies ohne weitere Prüfung zu geschehen hat. Diese gelegentlich vertretene Auffassung findet im Gesetz keine Stütze. § 291 StPO enthält keine derartige Bestimmung. Im Gegenteil: § 293 StPO, der für alle Fälle der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils Geltung hat, bestimmt im Abs. 3 ausdrücklich, daß in Fällen der Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht Weisungen mit bindender Kraft erteilt werden können. Grundsätzlich können also auch in den Fällen der notwendigen Aufhebung und Zurückverweisung bindende Weisungen für das künftige Verfahren erteilt werden. Die Erteilung derartiger bindender Weisungen oder aber mindestens zu eingehender Auseinandersetzung zwingender Empfehlungen setzt eine Prüfung des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens durch das Rechtsmittelgericht voraus. An einer derartigen Nachprüfung kann daher das Rechtsmittelgericht auch im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 291 StPO nicht gehindert sein. Die gegenteilige Auffassung würde einen für die demokratische Strafrechtspflege unerträglichen Formalismus zum Ausdruck bringen.

Das Rechtsmittelgericht würde seine Aufgabe verkennen, wenn es seine Nachprüfung des erstinstanzlichen Urteils mit der Feststellung eines der im § 291 StPO gekennzeichneten Verstöße für beendet halten würde. Es ist durchaus möglich, daß ein derartiger Verstoß eine Beurteilung des nachzuprüfenden Urteils und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens im Einzelfalle ausschließt, aber auch die gegenteiligen Fälle sind denkbar; sie werden sogar die häufigeren sein.

In NJ 1953 S. 54 und 55 sind zwei Entscheidungen des Obersten Gerichts veröffentlicht, in denen eine Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils gemäß § 291 Ziff. 5 StPO ausgesprochen werden mußte. Die aufgehobenen Urteile wiesen aber auch andere entscheidende Fehler auf. Es wäre nicht angängig gewesen, über diese Fehler hinwegzusehen und es im nachfolgenden Verfahren auf ihre Wiederholung ankommen zu lassen. Dies hätte entweder zu einem erneuten Rechtsmittelverfahren, einer erneuten Zurückverweisung und einem weiteren Verfahren vor dem Gericht erster Instanz oder aber zu einem unrichtigen rechtskräftigen Urteil und möglicherweise einem dadurch hervorgerufenen Kassationsverfahren führen müssen, also zu in jeder Beziehung nicht zu billigen Ergebnissen. Das Oberste Gericht hat daher in entsprechender Erkenntnis in den Gründen Hinweise für das künftige Verfahren erteilt.

Es bleibt also festzuhalten, daß auch bei einer Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils aus den Gründen des § 291 StPO das gesamte Urteil und das ihm zugrunde liegende Verfahren, soweit es angefochten ist, nachgeprüft werden muß. Ergibt diese Nachprüfung Fehler des erstinstanzlichen Urteils, so sind vom Rechtsmittelgericht entsprechende Empfehlungen oder gegebenenfalls auch bindende Weisungen für das künftige Verfahren zu erteilen.